

Volksbegehren I: Zulassungsverfahren

„Amtsstubensammlung“

„freie Sammlung“

Bekanntmachung des Volksbegehrens
im Gesetz- und Verordnungsblatt

THÜRINGER
VERFASSUNGS-
GERICHTSHOF



Klage
Vertrauensperson
innerhalb eines Monats

Klage Landesregierung oder
1/3 der Landesabgeordneten
innerhalb eines Monats

unzulässig

zulässig

Präsident des Lantags
entscheidet über die Zulässigkeit innerhalb von sechs Wochen

MELDEBEHÖRDEN

5 000 Unterschriften innerhalb von sechs Wochen

Ausformulierter und begründeter Gesetzentwurf

